

AZ: 3769/17

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz wegen eines Schadens an der Wärmepumpe bzw. Heizungsanlage und den elektrisch betriebenen Rollläden des Beschwerdeführers nach einem Stromausfall.

Die Beschwerdegegnerin betreibt das Elektrizitätsversorgungsnetz in dem Netzgebiet, in welchem sich die Entnahmestelle des Beschwerdeführers befindet. Am 14.03.2017 fiel für mehrere Stunden der Strom aus. Ursache der Versorgungsstörung war ein Kabelschaden infolge eines Isolationsdurchschlages. Nach erfolgter Reparatur stellten die Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin bei den 16 betroffenen Netzanschlüssen durch das Wiedereinsetzen der Hausanschlusssicherungen die Stromversorgung wieder her. Am Folgetag machte der Beschwerdeführer den Ersatzanspruch bezüglich der Rollläden geltend, den Schaden an der Heizung machte der Beschwerdeführer mit anwaltlichem Schreiben vom 23.05.2017 geltend.

Der Beschwerdeführer trägt vor, dass die Schäden durch eine Überspannung verursacht worden seien. Hier sei den Mitarbeitern der Beschwerdegegnerin offensichtlich ein Fehler bei der Wiederherstellung der Stromversorgung unterlaufen.

Der Beschwerdeführer macht gegenüber der Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf Ersatz seiner mit insgesamt 14.768,56 EUR bezifferten Reparaturkosten geltend.

Die Beschwerdegegnerin lehnt jegliche Schadensersatzansprüche des Beschwerdeführers ab.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Ein Anspruch des Beschwerdeführers auf Schadensersatz aus § 280 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit dem Anschlussnutzungsverhältnis im Sinne von § 3 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) unter Berücksichtigung des § 18 NAV scheidet aus. Denn eine nachgewiesene Pflichtverletzung der Beschwerdegegnerin liegt nicht vor. Die beim Einsetzen der Sicherungen möglicherweise aufgetretenen transienten Überspannungen stellen keine Pflichtverletzung dar. Diese sind äußerst kurze, im Millisekundenbereich liegende Spannungsspitzen, wie sie auch beim Betätigen eines Lichtschalters auftreten können. Solche Spannungsspitzen sind physikalisch nicht vermeidbar.

Dem Beschwerdeführer steht auch kein Anspruch nach § 1 Abs. 1 S. 1 Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) zu, denn ein Fehler im Sinne des § 3 ProdHaftG liegt nicht vor. Schwankungen der Stromstärke oder Spannung sind nur dann als Fehler einzustufen, wenn sie über die üblichen Schwankungen hinausgehen. Für das Vorliegen solcher Schwankungen sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Die aufgetretenen Spannungsschwankungen haben sich im Toleranzbereich der Sicherheitsnormen für einen einwandfreien Betrieb der Verbrauchsgeräte gehalten. Laut einschlägiger DIN „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“ treten transiente Überspannungen beim Wiedereinschalten der Stromversorgung aufgrund physikalischer Gegebenheiten regelmäßig auf, weswegen insbesondere Haushaltsgeräte nach der DIN „Isolationskoordination für elektrische Betriebsmittel in Niederspannungsanlagen“ derart beschaffen sein müssen, dass sie entsprechenden kurzfristigen Spannungen bis 2.500 Volt standhalten. Die Schlichtungsstelle verweist insoweit auch auf die dem Beschwerdeführer bereits von der Beschwerdegegnerin übersandte Empfehlung vom 24.10.2013 zum Aktenzeichen: 3732/12.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Kurzempfehlung

Die Beschwerdegegnerin ist wegen der Versorgungsstörung vom 14.03.2017 gegenüber dem Beschwerdeführer nicht zum Schadensersatz verpflichtet.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 4 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 31.01.2018

Jürgen Kipp
Ombudsmann